

Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

1. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der nachstehenden Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Anders lautenden Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird schon jetzt widersprochen. Mit Annahme der Lieferung erkennt der Kunde unsere Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen an. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen richten sich an Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Sie sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei unseren Geschäftsbeziehungen in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote erfolgen, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend.

3. Mündliche, auch telefonische, Vereinbarungen und Aufträge, sowie Abänderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist.

II. Hinweispflichten des Kunden

Für den Fall, dass die Produkte direkt oder indirekt durch und/oder nach Weiterverarbeitung in Sicherheitsanwendungen integriert sein sollten und/oder in sensiblen Sektoren wie z. B. Kfz oder Luftfahrt zum Einsatz kommen, verpflichtet sich der Kunde, uns darüber vor jeglichem endgültigen Angebot unsererseits ausdrücklich und schriftlich zu informieren. Sollte dies unterlassen worden sein, übernehmen wir keinerlei Haftung hinsichtlich unserer Intervention für die direkten und/oder indirekten Schäden die aus dieser besonderen Verwendung herrühren können. Eine spätere schriftliche Information ist mit einer Nicht-Information unserer Seite gleichzusetzen. Die Verwendung der Ware erfolgt demnach auf Risiko und Gefahr des Kunden.

III. Gefahrenübergang, Lieferung, Annahme

1. Alle Lieferungen reisen auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Einer Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

2. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart. Wird ein fester Liefertermin durch unser Verschulden um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist erklärt werden. Trifft uns an der Lieferverzögerung kein Verschulden, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung.

3. Sollten wir für den Vertrag mit dem Kunden einen deckungsgleichen Vertrag mit unserem Zulieferer getroffen haben, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, wenn der Zulieferer uns seinerseits nicht richtig und/oder rechtzeitig beliefert. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren und etwa bereits erhaltene Leistungen unverzüglich an ihn zurück zu erstatten.

4. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.

5. Wir haben ein besonderes Interesse an der umgehenden Abnahme der verkauften und/oder für den Kunden hergestellten Ware. Kosten, die uns durch ein erfolgloses Anbieten der ordnungsgemäßen Ware, sowie die anschließende Lagerung der Ware entstehen, sind vom Kunden zu erstatten. Nimmt der Kunde die Ware trotz einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Dieser ist mit 10% des Auftragswertes geschuldet. Der Nachweis eines höheren, eines niedrigeren oder das Fehlen eines Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.

6. Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden müssen für den Kunden vorproduzierte und/oder gelagerte Ware auf einmal abgenommen und bezahlt werden.

IV. Preise, Zahlungen, Zahlungsrückstände

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro freibleibend ab Werk.

2. Es bleibt uns vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Gestehungspreise unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

3. Zahlungsver säumnisse: Die Nichtbezahlung oder auch nur Teilzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Wechsels hat zur Konsequenz, dass:

a) alle anderen nicht geprüften Außenstände, ob fällig oder nicht, einschließlich der nicht fälligen Wechsel mit sofortiger Wirkung fällig werden.

b) alle von uns gewährten Skonti, Rabatte und Zahlungserleichterungen werden hinfällig.

c) für alle offenen Beträge werden rechtmäßig und ohne Mahnung jährliche Verzugszinsen in Höhe von 2% über den gesetzlichen Zinssatz verrechnet und der Teil des Betrags bis 2.480 € wird um 15% und der Teil über 2.480 € um 10% erhöht, bei einem Minimum von 50 € als unreduzierbare Pauschalvergütung für unsere außergerichtlichen Einziehungskosten.

d) wir sind berechtigt ohne vorherige Mahnung und gerichtliches Einschreiben, den/ die laufenden Vertrag/Verträge vollständig oder teilweise als eine durch den Kunden verschuldete Auflösung zu betrachten oder die Vertragserfüllung teilweise oder ganz auszusetzen.

4. Gerät der Kunde im Verzug, so sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte berechtigt, Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen.

V. Gewährleistung

1. Wir leisten für Mängel der Ware oder der Werkleistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, sind Mängel innerhalb der handelsrechtlichen Rügefristen schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Abenden. Die Beweislast für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trifft den Kunden.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der gekauften Ware bzw. ab Abnahme des Werkes. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche.

4. Es gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

5. Sollte bei einem Mangel die Nacherfüllung scheitern und wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

6. Garantien im Rechtssinne werden durch uns nicht abgegeben. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftige Forderungen unsererseits gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware unser Eigentum.

2. Ein Eigentumserwerb des Kunden gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Kunden für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Kunde das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Kunden an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf uns übergeht und dass der Kunde diese Sachen unentgeltlich für uns verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend bestimmt ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Wir werden von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

5. Die Berechtigung des Kunden zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware, sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Kunden.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche unsere auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte beeinträchtigt werden, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt unserer Wahl vorbehalten, welche Sicherheiten wir freigeben wollen.

8. Einen Besitzwechsel der Ware, sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer der vorstehenden Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

9. Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit unseren übrigen Geschäftsbedingungen nicht in Einklang stehen, gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen.

VII. Versicherungen

Alle uns vom Kunden bestellten Waren sind vom Kunden gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl zu versichern.

Die Vorbehaltsware hat der Kunde gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Uns ist diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe unseres Eigentumsanteils an der Vorbehaltsware.

VIII. Werkzeuge

Die in diesem Angebot enthaltenen Preise für Werkzeug/Pläne decken lediglich die Kosten der individuellen Anfertigung ab. Sie stellen kein Entgelt für eine künftige unbeschränkte Nutzung unseres Wissens außerhalb dar. Aus diesem Grund verbleibt das Eigentum an Werkzeugen, sowie das Urheberrecht an Plänen bei uns. Soweit Sie aufgrund unserer Pläne Werkzeuge bei sich selbst fertigen, erfolgt diese Fertigung ebenfalls für uns. Wir behalten uns

insofern vor, bei Beendigung unserer Vertragsbeziehungen Werkzeuge und Pläne heraus zu verlangen und die weitere Nutzung zu untersagen.

IX. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Wir haben wegen allen fälligen Ansprüchen gegen unseren Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt stehenden Waren oder Materialien des Kunden. § 369 Abs.3 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht wurde ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen. Der Kunde ist nur berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen geltend zu machen oder mit diesen aufzurechnen.

X. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der verkauften Ware oder der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht keine Haftung.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen Ansprüche der Kunden aus Produkthaftung nicht. Sie gelten des Weiteren nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlicher Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, bzw. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.